

Merkblatt zur 10%-Toleranzregelung

im Tierschutzrecht für Rinder, Schweine, Pferde

inkl. Meldeformular

Was besagt die 10%-Toleranzregelung?

Haltungsanlagen für Rinder, Schweine und Pferde, die bereits am 1. Jänner 2005 bestanden haben, dürfen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal zehn Prozent abweichen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden eingehalten,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt,
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
4. die Abweichung wird der Behörde vor Ablauf der entsprechenden Meldefrist gemeldet.

Für ab dem 1. Jänner 2005 durchgeführte Neu- und Umbauten kann die 10%-Toleranzregelung nicht in Anspruch genommen werden.

Welche Meldefristen gibt es?

Die Meldefristen sind gleichzeitig die Übergangsfristen für bauliche Maßnahmen gemäß Tierschutzgesetz.

Das bedeutet, dass entweder nach Ende der Übergangsfrist die Haltungsanlage den Tierschutzvorgaben entsprechen muss, oder bei Abweichungen im 10%-Toleranzbereich eine entsprechende Meldung an die Behörde vor Ablauf der Übergangsfrist durchgeführt werden muss.

Im Merkblatt sind die entsprechenden Übergangsfristen für die jeweiligen Bereiche angeführt.

Achtung: Erfolgt von Seiten des Tierhalters die Meldung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist, kann die 10%-Toleranzregelung nicht in Anspruch genommen werden!

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.





Seit 2006 stehen Checklisten und Handbücher zur einfachen Tierschutz-Selbstevaluierung zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Niederösterreich in Zusammenarbeit mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Naturschutz sowie Abteilung für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle).
 Rechtsgrundlage: Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF 219/2010.
 Weitere Quellen: Selbstevaluierung Tierschutz Handbuch Rinder bzw. Schweine, Herausgeber BMGF/BMLFUW, 1. Auflage Juli 2006
 Grafiken: LFZ Raumberg Gumpenstein
 Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen.

Stand: Juni 2011

Wenn mit Stichtag 1.1.2005 die Bestimmungen der bis 31.12.2004 gültigen niederösterreichischen „Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“ **nicht** eingehalten wurden bzw. wenn alte und neue Vorschrift ident ist, gilt für

Rinder: **Meldung vor 1.1.2012**

Schweine: **Meldung vor 1.1.2013**

Wenn die damaligen Bestimmungen eingehalten wurden bzw. wenn Bereiche damals nicht geregelt waren, gilt für

Rinder: **Meldung vor 1.1.2020**

Schweine: **Meldung vor 1.1.2020**

Pferde generell: **Meldung vor 1.1.2020**

Bei Abweichungen außerhalb der 10%-Toleranzgrenze sind erforderliche bauliche Maßnahmen vor dem Ablauf der Übergangsfrist zu setzen!

Meldeformular (siehe letzte Seite)

Auf dem Meldeformular sind sämtliche Bestimmungen, bei denen eine Anwendung der 10%-Toleranzregelung grundsätzlich möglich ist, angeführt und in Bereiche (zB Bodenbeschaffenheit) zusammengefasst.

Das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben bzw. per Fax zu übermitteln. Merkblatt und Meldeformular finden Sie auch auf der Website der Landwirtschaftskammer (www.lk-noe.at) zum Herunterladen. Das Meldeformular kann extra ausgedruckt, oder am Ende des Merkblattes abgetrennt werden. Sowohl im Merkblatt als auch im Meldeformular wird bei Rindern und Schweinen jeweils auf das entsprechende Kapitel (zB A7)* im Handbuch „Selbstevaluierung Tierschutz“ hingewiesen. (Link unter www.tgd.at)

Die Meldung der Inanspruchnahme der Toleranzregelung hat laut Tierschutz-Kontrollverordnung neben zahlreichen anderen Faktoren einen Einfluss auf den risikobasierten Kontrollplan.

Merkblatt

Der Aufbau des Merkblattes entspricht der Reihenfolge der möglichen betroffenen Bereiche auf dem Meldeformular. Bei jeder Bestimmung sind die vorgeschriebenen Werte und die entsprechenden Toleranzwerte angegeben.

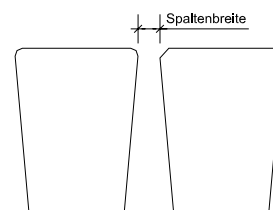
(...)* Hinweis auf das entsprechende Kapitel im Handbuch „Selbstevaluierung Tierschutz“

Rinder

Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden (A 7)*

	max. Spaltenbreite (Schlitzweite)	bei 10% Toleranz
Rinder bis 200 kg	25 mm	max. 27,5 mm
Rinder über 200 kg	35 mm	max. 38,5 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm	max. 33,0 mm

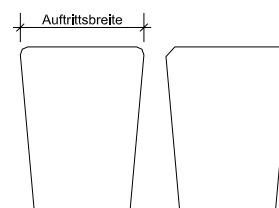
Übergangsfrist 1.1.2012



Auftrittsbreite von Betonspaltenböden (A 8)*

	Auftrittsbreite Betonspalten	bei 10% Toleranz
Rinder bis 200 kg		
Rinder über 200 kg	mind. 80 mm	mind. 72 mm
Mutterkühe mit Kälbern		

Übergangsfrist 1.1.2012



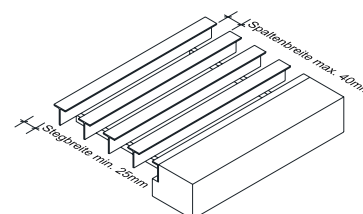
Hinweis (zu Spaltenbreite/Auftrittsbreite): Der Boden im Tierbereich muss so gestaltet sein, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.

Gülleroste in der Anbindehaltung (A 12)*

Metall-Gülleroste dürfen Schlitzweiten von maximal 40 mm und müssen Stegbreiten von mindestens 25 mm aufweisen.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung können die Schlitzweiten bis zu maximal 44 mm und die Stegbreiten bis zu mindestens 22,5 mm betragen.

Übergangsfrist 1.1.2012



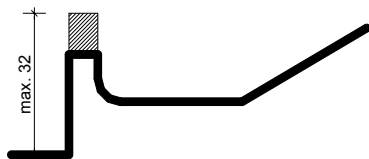
Anbindevorrichtung: Bewegungsfreiheit (B 2)*

Die Anbindevorrichtung (zB Grabnerkette, Halsrahmen) muss dem Tier in der Längsrichtung mind. 60 cm und in der Querrichtung mind. 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genügend Spiel in der Vertikalen bieten.

Übergangsfrist 1.1.2012

Achtung: Die 10%-Toleranzregelung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zur Erfüllung der vorgeschriebenen Werte unverhältnismäßige bauliche Maßnahmen nötig wären! Die Toleranzwerte betragen in der Längsrichtung mind. 54 cm und in der Querrichtung mind. 36 cm Bewegungsfreiheit.

Übergangsfrist 1.1.2012

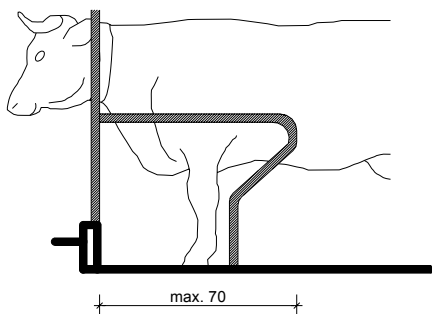


Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzständen (B 3)*

Ein massiver Barnsockel (Krippenmauer) in Kurzständen darf ab den Standniveau der Tiere maximal 32 cm hoch und 12 cm dick sein.

Bei Berücksichtigung der 10%-Toleranzregelung darf der Barnsockel maximal 35,2 cm hoch und 13,2 cm dick sein.

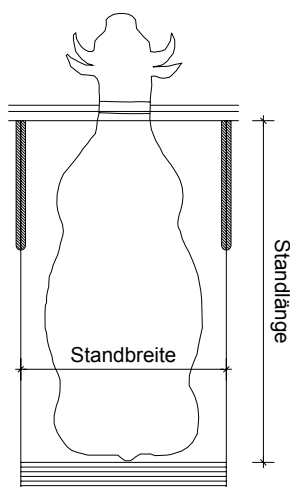
Übergangsfrist 1.1.2012



Seitenabgrenzungen bei Anbindehaltung (B 5)*

Bei der Anbindehaltung dürfen die starren Seitenabgrenzungen maximal 70 cm in den Stand reichen. Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung kann die Abgrenzung bis zu 77 cm in den Stand hineinreichen.

Übergangsfrist 1.1.2012
bzw. 1.1.2020



Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

Anbindestände (B 6)*

Kurzstand				
Tiergewicht kg	mind. Standlänge Kurzstand	bei 10% Toleranz	mind. Standbreite	bei 10% Toleranz
bis 300	130 cm	117 cm	85 cm	76,5 cm
bis 400	150 cm	135 cm	100 cm	90 cm
bis 550	165 cm	148,5 cm	115 cm	103,5 cm
bis 700	175 cm	157,5 cm	120 cm	108 cm
über 700	185 cm	166,5 cm	125 cm	112,5 cm

Mittellangstand				
Tiergewicht kg	mind. Standlänge Mittellangstand	bei 10% Toleranz	mind. Standbreite	bei 10% Toleranz
bis 300	160 cm	144 cm	85 cm	76,5 cm
bis 400	185 cm	166,5 cm	100 cm	90 cm
bis 550	200 cm	180 cm	115 cm	103,5 cm
bis 700	210 cm	189 cm	120 cm	108 cm
über 700	220 cm	198 cm	125 cm	112,5 cm

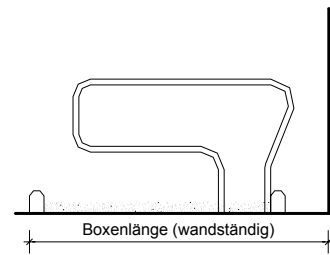
Übergangsfrist 1.1.2012: wenn der Anbindestand den Anforderungen vor 2005 nicht entsprochen hat.

Übergangsfrist 1.1.2020: wenn der Anbindestand den Anforderungen vor 2005 entsprochen hat.

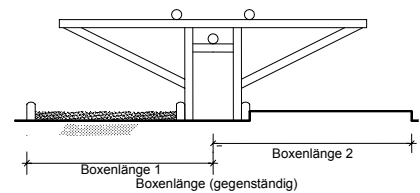
Liegeboxen (B 9)*

Übergangsfrist 1.1.2012
bzw. 1.1.2020

Liegeboxen wandständig				
Tiergewicht kg	Boxenlänge mindestens	bei 10% Toleranz	Boxenbreite mindestens	bei 10% Toleranz
bis 300	190 cm	171 cm	85 cm	76,5 cm
bis 400	210 cm	189 cm	100 cm	90 cm
bis 550	230 cm	207 cm	115 cm	103,5 cm
bis 700	240 cm	216 cm	120 cm	108 cm
über 700	260 cm	234 cm	125 cm	112,5 cm



Liegeboxen gegenständig				
Tiergewicht kg	Boxenlänge mindestens	bei 10% Toleranz	Boxenbreite mindestens	bei 10% Toleranz
bis 300	170 cm	153 cm	85 cm	76,5 cm
bis 400	190 cm	171 cm	100 cm	90 cm
bis 550	210 cm	189 cm	115 cm	103,5 cm
bis 700	220 cm	198 cm	120 cm	108 cm
über 700	240 cm	216 cm	125 cm	112,5 cm



Übergangsfrist 1.1.2012: Liegeboxen für Milchkühe, die vor dem 1.1.2005 nicht entsprochen haben. (damals galt für Milchkühe: Boxenlänge: wandständig mind. 240 cm / gegenständig mind. 220 cm; Boxenbreite: 120 cm)

Übergangsfrist 1.1.2020: Liegeboxen, die vor 2005 entsprochen haben und Liegeboxen für andere Rinderkategorien.

Fressgänge in Liegeboxenlaufställen für Kühe (B 10)*

Übergangsfrist 1.1.2020

Die Fressgänge in Liegeboxenlaufställen müssen für Kühe (inkl. Mutterkühe) mindestens 320 cm breit sein. Bei Berücksichtigung der 10%-Toleranzregelung muss die **Fressgangbreite mindestens 288 cm** betragen.

Hinweis: Bei Umbauten** und Laufställen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, darf die Fressgangbreite mind. 280 cm betragen, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung ist in solchen Fällen eine **Fressgangbreite von mind. 252 cm** erforderlich.

**Keine Anwendungsmöglichkeit der 10%-Toleranzregelung gibt es bei Umbauten.

Übergangsfrist 1.1.2012
bzw. 1.1.2020

Laufgänge in Liegeboxenlaufställen für Kühe (B 11)*

Die Laufgänge in Liegeboxenlaufställen müssen für Kühe (inkl. Mutterkühe) mindestens 250 cm breit sein. Bei Berücksichtigung der 10%-Toleranzregelung muss die Laufgangbreite mindestens 225 cm betragen.

Übergangsfrist 1.1.2012: Laufgänge für Milchkühe, die vor dem 1.1.2005 nicht entsprochen haben.
(damals galt nur für Milchkühe: Nutzbare Laufgangbreite 220 cm - Achtung: andere Messmethode als heute, siehe Grafik!)

Übergangsfrist 1.1.2020: Laufgänge, die vor 2005 entsprochen haben und Laufgänge für andere Rinderkategorien.

Hinweis: Bei Umbauten** und Laufställen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, darf die Laufgangbreite mind. 220 cm betragen, wenn

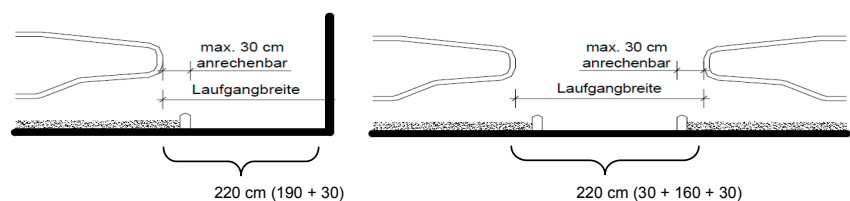
- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung ist in solchen Fällen eine Laufgangbreite von mind. 198 cm erforderlich.

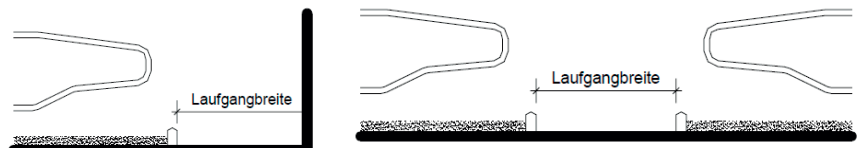
**Keine Anwendungsmöglichkeit der 10%-Toleranzregelung gibt es bei Umbauten.

Messmethode vor 2005:

Vor 2005 wurde eine „nutzbare Laufgangbreite“ von 220 cm vorgeschrieben.



Messmethode ab 2005:



Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt (C 5)*

Übergangsfrist 1.1.2020

Wenn den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht, müssen Ställe Fenster bzw. sonstige offene oder transparente Flächen im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung beträgt das **Mindestfensterflächen-Ausmaß 2,7% der Stallbodenfläche**.

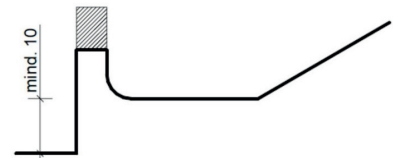
Mind. 40 Lux im Tierbereich über mind. 8 Stunden pro Tag sind zu gewährleisten.

Futterbarnsohle (D 6)*

Übergangsfrist 1.1.2012

Der Niveauunterschied zwischen Standplatz des Tieres und der Barnsohle muss mindestens 10 cm aufweisen.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung ist **ein Höhenunterschied von mindestens 9 cm** zulässig.

**Fressplatzbreite in Laufställen (D 8)***

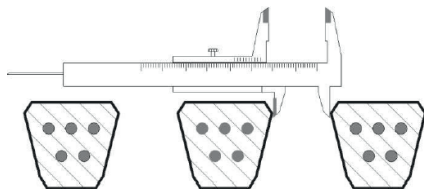
Übergangsfrist 1.1.2012

Die Toleranz bei der Fressplatzbreite kann nur in Anspruch genommen werden, wenn zur Erreichung der Mindestnorm bauliche Maßnahmen erforderlich wären (zB der Austausch des gesamten Fressgitters). Genügt jedoch eine Verringerung der Besatzdichte, ist diese ohne Übergangsfrist vorzunehmen.

Tiergewicht kg im Durchschnitt der Gruppe	Fressplatzbreite mind.	bei 10% Toleranz mind.
bis 150 kg	40 cm	36 cm
bis 220 kg	45 cm	40,5 cm
bis 350 kg	55 cm	49,5 cm
bis 500 kg	60 cm	54 cm
bis 650 kg	65 cm	58,5 cm
über 650 kg	75 cm	67,5 cm

Schweine

Übergangsfrist 1.1.2013
bzw. 1.1.2020



Wenn vor 2005 die landesrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden, muss bis 1.1.2013 umgebaut werden (Saugferkel max. 10 mm bzw. Absetzferkel max. 13 mm). Es ist hierbei keine Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung möglich.

Übergangsfrist 1.1.2020

Spaltenbreiten von Betonspaltenböden (Saugferkel, Absetzferkel und Eber) (C 1)*

	max. Spaltenbreite (Schlitzweite)	bei 10% Toleranz
Saugferkel	10 mm	max. 11 mm
Absetzferkel	13 mm	max. 14 mm**
Eber	20 mm	max. 22 mm

** limitiert durch EU Mindestanforderungen

Übergangsfrist 1.1.2020: Für Eber

Übergangsfrist 1.1.2020: Für Saugferkel und Absetzferkel, wenn vor 2005 die landesrechtlichen Bestimmungen (Saugferkel max. 11 mm bzw. Absetzferkel max. 14 mm) eingehalten wurden.

Auftrittsbreiten von Betonspaltenböden (Eber) (C 1)*

	Auftrittsbreite mindestens	bei 10% Toleranz
Eber	80 mm	mind. 72 mm

Übergangsfrist 1.1.2013
bzw. 1.1.2020

Wenn vor 2005 die landesrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden, muss bis 1.1.2013 umgebaut werden (Saugferkel max. 10 mm bzw. Absetzferkel max. 12 mm). Es ist hierbei keine Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung möglich.

Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallrosten bei Saug- und Absetzferkeln (C 4)*

	max. Spaltenbreite (Schlitzweite)	bei 10% Toleranz
Saugferkel	10 mm (+/- 0,5 mm bei Gussrosten)	max. 11 mm
Absetzferkel	12 mm (+/- 0,5 mm bei Gussrosten)	max. 13,2 mm

Übergangsfrist 1.1.2020: Für Saugferkel und Absetzferkel, wenn vor 2005 die landesrechtlichen Bestimmungen (Saugferkel max. 11 mm bzw. Absetzferkel max. 13,2 mm) eingehalten wurden.

Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt (F 1)*

Wenn den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht, müssen Ställe Fenster bzw. sonstige offene oder transparente Flächen im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung beträgt das **Mindestfensterflächen-Ausmaß 2,7% der Stallbodenfläche**.

Mind. 40 Lux im Tierbereich über mind. 8 Stunden pro Tag sind zu gewährleisten.

Übergangsfrist 1.1.2013

Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen (I 9)*

Die Toleranz bei der Fressplatzbreite kann nur in Anspruch genommen werden, wenn zur Erreichung der Mindestnorm bauliche Maßnahmen (zB Austausch von Fressplatzteilern) erforderlich wären. Genügt jedoch eine Verringerung der Besatzdichte, ist diese ohne Übergangsfrist vorzunehmen.

Kategorie	Tiergewicht im Durchschnitt der Gruppe	Fressplatzbreite mindestens	bei 10% Toleranz mind.
Absetzferkel Mastschweine Zuchtläufer	bis 15 kg	12 cm	10,8 cm
	bis 30 kg	18 cm	16,2 cm
	bis 40 kg	21 cm	18,9 cm
	bis 50 kg	24 cm	21,6 cm
	bis 60 kg	27 cm	24,3 cm
	bis 85 kg	30 cm	27,0 cm
	bis 110 kg	33 cm	29,7 cm
Jungsauen, Sauen, Eber		40 cm	36,0 cm

Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen (M 1)*

Übergangsfrist 1.1.2013

Für Sauen und Jungsauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, sind folgende Maße vorgeschrieben:

	Breite mindestens	bei 10% Toleranz	Länge** mindestens	bei 10% Toleranz
Jungsauen***	60 cm	54 cm	170 cm	153 cm
Sauen	65 cm	58,5 cm	190 cm	171 cm

** Feststellung der Länge: ab Innenkante Trog bis Ende Einzelstand

*** einschließlich weiblicher Zuchtläufer kurz vor dem Decken

Hinweis: In allen ab dem 1. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen müssen Sauen und Jungsauen ab 4 Wochen nach dem Decken bis 1 Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

Abferkelbuchten (N 3)*

Übergangsfrist 1.1.2013

Abferkelbuchten müssen so gebaut sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können und dass die Schweine Zugang zu einem größtmäßig angemessenen Liegebereich haben. Es müssen alle Schweine gleichzeitig liegen können.

Saugferkelgewicht im Durchschnitt der Gruppe	Fläche mindestens	bei 10% Toleranz
bis 10 kg	4 m ²	mind. 3,6 m ²
über 10 kg	5 m ²	mind. 4,5 m ²

Perforationsanteil der Bodenfläche von Abferkelbuchten (N 4)*

Übergangsfrist 1.1.2013

Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von max. 5% gelten als geschlossene Bereiche.

Tiergewicht im Durchschnitt der Gruppe	geschlossene Bodenfläche	bei 10% Toleranz
bis 10 kg	mind. 1/3 der Bodenfläche	mind. 30% der Bodenfläche
über 10 kg	mind. 1/3 der Bodenfläche	mind. 30% der Bodenfläche

Pferde

Licht

Übergangsfrist 1.1.2020

Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt

Wenn den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht, müssen Ställe Fenster bzw. sonstige offene oder transparente Flächen im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung beträgt das **Mindestfensterflächen-Ausmaß 2,7% der Stallbodenfläche**.

Mind. 40 Lux im Tierbereich über mind. 8 Stunden pro Tag sind zu gewährleisten.

Fütterung

Übergangsfrist 1.1.2020

Fressplatzbreiten bei Gruppenhaltung

Die Toleranz bei der Fressplatzbreite kann nur genutzt werden, wenn zur Erreichung der Mindestnorm bauliche Maßnahmen erforderlich wären. Genügt eine Verringerung der Besatzdichte, ist diese ohne Übergangsfrist vorzunehmen!

Größe der Tiere im Durchschnitt der Gruppe	Fressplatzbreite mindestens	bei 10% Toleranz
STM bis 120 cm	60 cm	54,0 cm
STM bis 135 cm	65 cm	58,5 cm
STM bis 150 cm	70 cm	63,0 cm
STM bis 165 cm	75 cm	67,5 cm
STM bis 175 cm	80 cm	72,0 cm
STM bis 185 cm	85 cm	76,5 cm
STM über 185 cm		

STM = Stockmaß

Bewegungsmöglichkeit

Übergangsfrist 1.1.2020

Einzelboxen

Größe der Tiere im Durchschnitt der Gruppe	Bodenfläche in m ² /Tier	bei 10% Toleranz	Kürzeste Seite mindestens	bei 10% Toleranz
STM bis 120 cm	6	5,4	180 cm	162 cm
STM bis 135 cm	7,5	6,75	200 cm	180 cm
STM bis 150 cm	8,5	7,65	220 cm	198 cm
STM bis 165 cm	10	9	250 cm	225 cm
STM bis 175 cm	11	9,9	260 cm	234 cm
STM bis 185 cm	12	10,8	270 cm	243 cm
STM über 185 cm	14	12,6	290 cm	261 cm

STM = Stockmaß

Meldeformular

„10%-Toleranzregelung Tierschutz“

Meldung an die Behörde gemäß § 2 Abs. 2 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idF 219/2010.

An die Bezirksverwaltungsbehörde:

LFBIS-Nr.:

Name:

Betriebsadresse:

Ich melde die Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung für folgende Tierkategorien:

☐ Rinder

☐ Schweine

☐ Pferde

Ich bestätige, dass die Halteanlage bereits am 1. 1. 2005 bestanden hat, von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10 % abgewichen wird und folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt,
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
4. die Abweichung wird der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG jeweils festgelegten Zeitpunkt (Übergangsfristen für bauliche Maßnahmen) gemeldet.

Datum

Unterschrift Tierhalter

Mögliche betroffene Bereiche in der Rinderhaltung:

Bodenbeschaffenheit:	▶ Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden (A 7)* ▶ Auftrittsbreite von Betonspaltenböden (A 8)* ▶ Gülleroeste in der Anbindehaltung: Spaltenbreite (Schlitzweite) und Mindeststegbreite (A 12)*
Bewegungsmöglichkeit:	▶ Anbindevorrichtung: Bewegungsfreiheit in Längsrichtung, Querrichtung und Vertikalen (B 2)* ▶ Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzständen (B 3)* ▶ Seitenabgrenzungen bei Anbindehaltung (B 5)* ▶ Anbindestände (B 6)* ▶ Liegeboxen (B 9)* ▶ Fressgänge in Liegeboxenlaufställen für Kühe (B 10)* ▶ Laufgänge in Liegeboxenlaufställen für Kühe (B 11)*
Licht:	▶ Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt (C 5)*
Fütterung:	▶ Futterbarnsohle (D 6)* ▶ Fressplatzbreite in Laufställen (D 8)*

Mögliche betroffene Bereiche in der Schweinehaltung:

Bodenbeschaffenheit:	▶ Spaltenbreiten von Betonspaltenböden (Saugferkel, Absetzferkel und Eber) (C 1)* ▶ Auftrittsweiten von Betonspaltenböden (Eber) (C 1)* ▶ Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallrosten bei Saugferkeln und Absetzferkeln (C 4)*
Licht:	▶ Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt (F 1)*
Fütterung:	▶ Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen (I 9)*
Sauen und Jungsauen in Einzelstandhaltung:	▶ Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen (M 1)*
Sauen und Jungsauen in Abferkelbuchten:	▶ Abferkelbuchten (N 3)* ▶ Perforationsanteil der Bodenfläche von Abferkelbuchten (N 4)*

Mögliche betroffene Bereiche in der Pferdehaltung:

Licht:	▶ Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt
Fütterung:	▶ Fressplatzbreiten bei Gruppenhaltung
Bewegungsmöglichkeit:	▶ Einzelboxen

* Referenznummer zu Checkliste / Handbuch „Selbstevaluierung Tierschutz“

